

Online-Durchsuchungen



Schutzbereich: Aufgrund der rasanten Weiterentwicklung der Technik sei die Privatsphäre des Menschen heute nicht mehr ausreichend vom Grundgesetz geschützt. Daher entwickelte das BVerfG aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) ein neues Recht, das die Vertraulichkeit von Computerdaten garantiert.

Eingriff: Die Ausspähung des heimischen Computers stellt einen besonders schweren Eingriff dar.

Verfassungsrechtl. Rechtfertigung: Die Ausspähung von Computern von Verdächtigen mit Spionageprogrammen ist möglich, wenn

- Übereinand wichtige Rechtsgüter wie Menschenleben oder der Bestand des Staates konkret gefährdet seien
- Und auch dann nur mit Zustimmung eines Richters
- Intime Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sollen möglichst nicht erhoben und dürfen auf keinen Fall verwertet werden.

Die Ermittler müssen alle technischen Möglichkeiten nutzen, um Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung auszusparen.

Da sich dies kaum vermeiden lässt, müssten unerlaubt erfasste private Dateien sofort gelöscht werden.

Das Urteil: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html